



4
2022

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR HERBSTSESSION DER EIDG. RÄTE

12. bis 30. September 2022

Nationhalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
22.022. Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Bundesgesetz.	3
19.4635. Mo. Ständerat (Ettlin). Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.	4
22.3396. Po. WAK-NR. Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.	4
STÄNDERAT	5
19.482. Pa.Iv. Regazzi. KMU von der Mediensteuer ausnehmen.	5
21.318. Mo. Nationalrat (Silberschmidt). Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen.	6
22.036. Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.	7

22.022. EINSATZ ELEKTRONISCHER MITTEL ZUR ERFÜLLUNG VON BEHÖRDENAUFGABEN. BUNDESGESETZ.

12.09.2022

NATIONALRAT

Mit dem Bundesgesetz wird die Rechtsgrundlage für eine wirkungsvolle digitale Transformation in der Bundesverwaltung sowie für die Zusammenarbeit zwischen Behörden verschiedener Stufen sowie Dritten auf dem Gebiet des E-Government geschaffen.

Das Gesetz regelt die Grundlagen für die gebührenfreie Lizenzweitergabe von Software (Open Source Software), für die Veröffentlichung von Daten der Verwaltung zur freien Nutzung (Open Government Data) sowie für die Bereitstellung und Nutzung von IKT-Mitteln von Bundesbehörden. Aufgaben im Bereich der administrativen Hilfstätigkeiten können an Organisationen übertragen werden. Ebenfalls geregelt wird der Grundsatz des automatisierten elektronischen Datenaustauschs mittels Schnittstellen sowie der Betrieb einer Interoperabilitätsplattform. Geschaffen werden die Grundlagen für die Durchführung von Pilotversuchen sowie für eine Anschubfinanzierung zur Förderung dringend erforderlicher digitaler Infrastrukturen und Basisdienste für die Jahre 2024-2027.

Der Ständerat baute zudem eine Rechtsgrundlage für die Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse in die Vorlage ein.

TREUHAND|SUISSE sieht ein grosses Bedürfnis in der Ausweitung des E-Governments und unterstützt das Bestreben, die bereits lancierten E-Services weiterzuentwickeln. Dies ist aber nur möglich, wenn klare Voraussetzungen über die zu verwendenden Mittel geschaffen werden, damit ein effizienter Datenaustausch ermöglicht wird. Entscheidend ist, dass die angestrebte Neuregelung klare Standards vorgibt, die es allen Beteiligten ermöglicht, auf diesen Voraussetzungen aufzubauen.

[TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten auf die Vorlage.](#)

Chronologie:

04.03.2022	BR	Eingereicht
04.03.2022	BR	Botschaft
01.06.2022	SR	Beschluss
06.07.2022	FK-NR	Mitbericht

19.4635. MO. STÄNDERAT (ERICH ETTLIN). DIE BENACHTEILIGUNG VON SCHWEIZER UNTERNEHMEN DURCH EINE EINHEITLICHE BE-STEUERUNGSPRAXIS VERMEIDEN.

22.3396. PO. WAK-NR. BENACHTEILIGUNG VON SCHWEIZER UNTER-NEHMEN DURCH EINE EINHEITLICHE STEUERPRAXIS VERMEIDEN.

19.09.2022

NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer so zu ändern, dass die Dreieckstheorie ausnahmslos für die Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt.

Bei einem geldwerten Vorteil zwischen zwei Gesellschaften A und B, die vom gleichen Aktionär gehalten werden, wird der Vorteil direkt der empfangenden Gesellschaft und nicht dem Aktionär zugerechnet. Somit kann nur die empfangende Gesellschaft die Verrechnungssteuer zurückfordern. Das führt im internationalen Umfeld (Verrechnungspreise) zu nachteiligen Folgen und verhindert auch bei Vorliegen von Doppelbesteuerungsabkommen eine Doppelbesteuerung nicht. Definitionsgemäss kann der Grund nur in der aktienrechtlichen Verflechtung der betroffenen Gesellschaften, dem gemeinsamen Aktionär, liegen.

Das Ausland wendet zumeist die Dreieckstheorie an, womit die schweizerische Praxis international auf Unverständnis stösst. Darunter leidet die Attraktivität der Schweiz als internationaler Investitionsstandort. Deshalb wird denn auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer konsequent die sogenannte Dreieckstheorie angewendet. Situativ weicht die ESTV auch für die Verrechnungssteuer in bestimmten Fällen von der Direktbegünstigungstheorie ab. Des Weiteren erscheint es unverständlich, dass der gleiche Sachverhalt heute für Gewinn-

und Einkommenssteuern und die Verrechnungssteuer anders beurteilt wird. Nicht zuletzt, zwecks Schaffung von Rechtssicherheit, ist daher die Entwicklung eines stimmigen Gesamtkonzepts und die Gleichbehandlung von Verrechnungssteuer und direkten Steuern dringend geboten.

Eine Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und verlangt mit dem Postulat 22.3396 weitere Abklärungen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion anzunehmen. Sollte diese nicht mehrheitsfähig sein, so ist zumindest dem Postulat zuzustimmen.

Chronologie:

20.12.2019	SR Ettlin	Eingereicht
19.02.2020	BR	Antrag auf Ablehnung
13.12.2021	SR	Annahme
05.05.2022	WAK-NR	Postulat zur weiteren Abklärung

19.482. PA.IV. REGAZZI. KMU VON DER MEDIENSTEUER AUSNEHMEN.

21.09.2022

STÄNDERAT

Unternehmen mit weniger als 250 oder weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen von der Abgabe für Radio und Fernsehen befreit werden. Lernende werden nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet.

Mit einer Ausnahme der KMU von der Unternehmensabgabe können kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden, welche in vielen Fällen zwar hohe Umsätze, aber nur tiefe Margen ausweisen und deshalb durch die Abgaben besonders stark belastet sind.

TREUHAND|SUISSE begrüsst jegliche Entlastung der KMU. Zwar wurden 2021 im Rahmen des Massnahmenpaktes zur Medienförderung bereits Korrekturen angebracht. Dennoch erachten wir die Umsatzhöhe nicht als geeignete Referenz für die Festlegung der Tarife. Insbesondere KMU mit hohen Umsätzen, aber tiefen Gewinnmargen erleiden dadurch eine allzu starke Belastung.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Pa.Iv. Regazzi.

Chronologie

19.09.2019	NR Regazzi	Eingereicht
15.04.2021	KVF-SR	Keine Folge geben
15.03.2022	NR	Folge geben

21.3180. MO. NATIONALRAT (SILBERSCHMIDT). VOLLSTÄNDIG DIGITALE UNTERNEHMENSGRÜNDUNG SICHERSTELLEN.

27.09.2022 STÄNDERAT

Der Bundesrat soll sicherstellen, dass die Gründung von Unternehmen vollständig digital erfolgen kann.

Die Gründung einer Firma nimmt auch heute noch viel Zeit in Anspruch. Die bürokratischen Erfordernisse führen zu vermeidbaren Mehrkosten. Mit der Digitalisierung sämtlicher Prozesse einer Unternehmensgründung lässt sich der Aufwand deutlich reduzieren. Der Bundesrat hat die Annahme der Motion beantragt.

TREUHAND|SUISSE ist schon lange bestrebt, die Möglichkeiten der Digitalisierung für jegliche Entlastung der KMU zu nutzen. Mit der vollständigen Digitalisierung der Unternehmensgründung wird ein grosser Schritt in diese Richtung unternommen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Motion.

Chronologie		
16.03.2021	NR Silberschmidt	Eingereicht
19.05.2021	BR	Antrag auf Annahme
18.06.2021	NR	Annahme

22.036. BUNDESBESCHLUSS ÜBER EINE BESONDERE BESTEuerung GROSSER UNTERNEHMENSGRUPPEN (UMSETZUNG DES OECD/G20-PROJEKTS ZUR BESTEuerung DER DIGITALEN WIRTSCHAFT).

29.09.2022

STÄNDERAT

Die OECD verlangt für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine globale Mindeststeuer von 15% für alle grossen Unternehmensgruppen.

Die OECD-Mindestbesteuerung hat negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz. Das wirkt sich zwangsläufig auch auf die KMU aus, einerseits durch die enge wirtschaftliche Verflechtung mit den Grossunternehmen, andererseits durch die Tatsache, dass diese einen erheblichen Teil der Steuereinnahmen in der Schweiz ausmachen.

TREUHAND|SUISSE begrüsst das Konzept einer Ergänzungssteuer für den Fall, dass die Besteuerung tiefer ausfällt als die von der OECD verlangte Mindeststeuer von 15%. Durch den dezentralen Vollzug bleibt die kantonale Steuerautonomie gewahrt, die verbindlichen Regeln auf Bundesebene stellen dagegen die internationale Akzeptanz der Massnahmen sicher.

Die OECD-Mindeststeuer vermindert die Steuervorteile der Schweiz. Es ist daher richtig, wenn Bund und Kantone die neugewonnenen Erträge für zusätzliche Kompensationsmassnahmen zur Förderung der Standortattraktivität nutzen. Dies kommt auch den KMU zugute.

Die notwendigen Massnahmen sind rasch zu ergreifen, um die Abwanderung von Steuereinnahmen ins Ausland zu verhindern. Das vorgeschlagene Vorgehen mit einer Übergangsbestimmung zum neuen Verfassungsartikel, damit die Mindestbesteuerung temporär auf Verordnungsstufe geregelt wird, entspricht zwar nicht dem üblichen Vorgehen, wird aber unter diesen Umständen von TREUHAND|SUISSE unterstützt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten.

Chronologie

22.06.2022	BR	Eingereicht
22.06.2022	BR	Botschaft
06.07.2022	FK-SR	Mitbericht
25.08.2022	WAK-SR	Eintreten

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 4-22 vom 30.08.2022



www.treuhandsuisse.ch

Der POLIT|FLASH 4/2022 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder*innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder*innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhandes machen uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.